

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 246/2014
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20, Stadtwerke Winnenden GmbH	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	09.12.2014
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.12.2014

Betreff:

***Weisungserteilung an die Gesellschafterversammlung
- Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH***

Beschlussvorschlag:

Siehe nächste Seite !

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	.
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzzeichen/Datum):				
I	II				
_____ H a a s					

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH gemäß § 14 Abs. 2 lit. a des Gesellschaftsvertrages für den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Entwurf eines neuen Gesellschaftsvertrages für die Stadtwerke Winnenden GmbH zu stimmen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 29. Juli 2014 auf Antrag der Fraktion der ALI vom 06. Mai 2014 beauftragt, die rechtlichen Möglichkeiten für die Öffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen zu prüfen und nach Vorliegen der Ergebnisse die Angelegenheit in den Gremien zur Beratung zu bringen. In diesem Zusammenhang waren von der Verwaltung auch weitere angesprochene Fragen, wie die Möglichkeit der Bestellung von Stellvertretungen der Aufsichtsratsmitglieder und der Vergütung von Aufsichtsrats-tätigkeiten zu prüfen. Auf die Vorlage 169/2014 wird verwiesen.

Im Rahmen einer Klausurtagung am 05. November 2014 haben der Gemeinderat und die Verwaltung gemeinsam mit Frau Dr. Beatrice Fabry von der Kanzlei Menold Bezler verschiedene Themen zu den Rechten und Pflichten von Aufsichtsräten sowie zum Gesellschaftsrecht erörtert.

Auf der Grundlage der erörterten Themen hat die Verwaltung den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Entwurf eines neuen Gesellschaftsvertrages für die Stadtwerke Winnenden GmbH erarbeitet. Eine synoptische Gegenüberstellung des Entwurfs und des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH ist als Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügt.

1. Die Änderungen des Entwurf der Neufassung zum derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Winnenden GmbH werden im Folgenden näher dargestellt:

§ 1 Firma, Sitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft	Bei den nebenstehenden Paragraphen sind die Regelungen im derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag und im Entwurf inhaltlich gleich, werden aber redaktionell an die Gesellschaftsverträge der Strom- und Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH angepasst.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	
§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr	
§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen	
§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung (Abs. 1 - 7)	
§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates (Abs. 1 – 3, 5, 7 – 12)	
§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates (Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 16)	
§ 15 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung (Abs. 1 - 8)	
§ 16 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (Abs. 2 Nr. 9, 12 u. Abs. 3)	
§ 17 Jahresabschluss	
§ 18 Befugnisse von Prüfungsbehörden	
§ 19 Salvatorische Klausel	

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die im derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag in § 18 dargestellte Art der Bekanntmachung der Gesellschaft wird im Entwurf in § 4 geregelt. Da verschiedene Bekanntmachungen der Stadtwerke Winnenden GmbH (Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Jahresabschluss) im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen, wird dieser als zusätzliches Bekanntmachungsorgan in § 4 des Entwurfs aufgenommen.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Regelung wird im Entwurf redaktionell angepasst und zusätzlich in den Aufgabenkatalog der Gesellschafterversammlung in § 16 Abs. 2 Nr. 11 aufgenommen.

§ 7 Organe

Die Regelung im derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag und im Entwurf ist inhaltlich gleich, wird aber redaktionell angepasst.

b) Geschäftsführung

§ 8 Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung

Abs. 1: Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Im Entwurf wird der Gesellschafterversammlung auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer und den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern (diese lag bisher beim Aufsichtsrat) übertragen.

Abs. 2: Die im derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag in § 7 Abs. 3 geregelte Zuständigkeit des Aufsichtsrates für den Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung zugewiesen.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

Abs. 3: Die im derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag in § 7 Abs. 2 geltende Alleinvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) für den Geschäftsführer, der gleichzeitig Beigeordneter der Stadt Winnenden ist, werden im Entwurf nicht mehr aufgenommen.

Stattdessen wird vorgesehen, dass durch Beschluss der Gesellschafterversammlung dem oder den Geschäftsführern im Einzelfall das Recht zur Alleinvertretung und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden kann.

Des Weiteren wird nach der notariellen Beurkundung des Entwurfs des neuen Gesellschaftsvertrages die Eintragung zu den Befugnissen der Geschäftsführung im Handelsregister angepasst, da dort die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für alle Fälle eingetragen ist.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

- Abs. 8: Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden und dem/den Gesellschafter(n) den Wirtschaftsplan und den fünfjährigen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Aufnahme der Regelung in den Aufgabenkatalog der Geschäftsführung soll gewährleisten, dass Beteiligungsverwaltung und Gesellschafter, welche die Gesamtverantwortung für den Wirtschaftsplan/Haushalt und die Finanzen wahrzunehmen haben, frühzeitig über alle wichtige Angelegenheiten der Stadtwerke Winnenden GmbH informiert sind. Dies erleichtert die notwendige Abstimmung von Wirtschafts- und Finanzplan der Stadtwerke Winnenden GmbH mit der Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Winnenden und stellt die Berücksichtigung der kommunalen Interessen sicher.
- Abs. 9: Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Winnenden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens zum 31.07., die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95 a GemO BW) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte einzureichen. Die Aufnahme der Regelung in den Aufgabenkatalog der Geschäftsführung ist eine Vorgabe des Regierungspräsidiums Stuttgart.

c) Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung, Vorsitz, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrats

- Abs. 1: Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben (7) und höchstens elf (11) Mitgliedern. In den Entwurf wird aufgenommen, dass die Gesellschafterversammlung die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch Gesellschafterbeschluss festlegt (vgl. auch Aufgabenkatalog der Gesellschafterversammlung in § 16 Abs. 2 Nr. 4). Dies erfolgt jeweils nach der Neuzusammensetzung des Gemeinderats nach 5 Jahren.
- Im derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag werden die Aufsichtsratsmitglieder von den Gesellschaftern bestellt.
Entsprechend der Vorgabe des Regierungspräsidiums Stuttgart sind die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 der GemO BW durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden zu entsenden. Die entsprechende Formulierung wird in den Entwurf aufgenommen.
- Abs. 2 – 7: Die Regelungen im derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag und im Entwurf sind inhaltlich gleich, werden aber redaktionell auf die Entsendung und den Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH angepasst.
- Abs. 8: Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten einen Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis. Über die Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis entscheidet die Gesellschafterversammlung. Für die steuerliche Behandlung der Aufsichtsratsvergütung ist jedes Aufsichtsrats-

mitglied selbst verantwortlich. Durch die im Entwurf gewählte Formulierung kann gegebenenfalls eine Umsatzsteuerpflicht vermieden werden.

Abs. 9: Entsprechend § 12 Abs. 1 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung. Diese Zuständigkeit wird im Entwurf der Gesellschafterversammlung zugewiesen (vgl. auch Aufgabenkatalog der Gesellschafterversammlung in § 16 Abs. 2 Nr. 3).

Abs. 10: Die Möglichkeit der Ausschussbildung durch den Aufsichtsrat wird aus dem Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH in den Entwurf übernommen.

Abs. 11: Soweit ein fakultativer Aufsichtsrat eingerichtet wird, verweist § 52 GmbHG auf einige Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat. Diese Verweisung gilt aber nur, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Der Hinweis auf § 52 GmbHG wird in den Entwurf aufgenommen.

Alternative zu § 11 Zusammensetzung, Stellvertretung, Vorsitz, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrats

Stellvertretung

Um seine Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können, ist das Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates verpflichtet. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nur höchstpersönlich wahrnehmen, eine Übertragung auf Dritte ist nicht möglich. Nur in Ausnahmesituationen können sie sich zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates vertreten lassen. Folgende Vertretungsformen sind möglich:

Der Gesellschaftsvertrag kann eine Stellvertretung zulassen. Ein solches „stellvertretendes“ Aufsichtsratsmitglied treffen im Vertretungsfall die gleichen Rechte und Pflichten, wie das an der Sitzungsteilnahme verhinderte Aufsichtsratsmitglied. Insbesondere ist das verhinderte Aufsichtsratsmitglied in der Pflicht, den Stellvertreter über die Hintergründe der zu treffenden Entscheidungen umfassend zu informieren und einen Informationsstand zu schaffen, der dem Stellvertreter eine Kontrolle und Entscheidung ermöglicht.

Alternativ zur Stellvertreterregelung können im Gesellschaftsvertrag „Stimmboten“ zugelassen werden. Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, kann es eine sogenannte „Stimmbotschaft“ abgeben, d.h. es teilt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem anderen Aufsichtsratsmitglied vor der Sitzung schriftlich sein Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit. In diesem Fall gilt das verhinderte Aufsichtsratsmitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.

Die entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Formulierungen sind in der alternativen Regelung zu § 11 im Entwurf dargestellt.

Die Verwaltung sieht eine Stellvertretung für Aufsichtsratsmitglieder und die Zulassung von „Stimmboten“ mit Blick auf die Höchstpersönlichkeit des Aufsichtsratsmandats sowie die Verantwortlichkeit des Aufsichtsratsmitglieds kritisch und hat deshalb keine entsprechende Regelung in den Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH aufgenommen.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- Abs. 4: Aufsichtsratssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei einem fakultativen Aufsichtsrat ist eine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich.
Somit kann dem Antrag der Fraktion der ALI vom 06. Mai 2015 entsprochen und in den Entwurf die Regelung aufgenommen werden, dass ein Tagesordnungspunkt im Aufsichtsrat öffentlich verhandelt werden kann, soweit nicht das öffentliche Wohl und berechnigte Interesse einzelner oder vertrauliche Angaben bzw. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen.
Eine Übertragung auf die Strom- und Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH wäre nur im Einvernehmen mit den Mitgesellschaftern möglich.
- Abs. 6: Grundsätzlich gilt, dass an Aufsichtsratssitzungen nur die Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen dürfen. Wenn sich der Aufsichtsrat über einzelne Sachverhalte beraten lassen möchte, können zu diesem Zweck Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Hinzuzuziehung zu hören. Die Regelung wird neu in den Entwurf aufgenommen.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- Abs. 2: Die im bisherigen Gesellschaftsvertrag geregelten Zuständigkeiten des Aufsichtsrates für
- die Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 12 Abs. 2 lit. b)
 - die Festlegung der Anstellungsbedingungen von Geschäftsführern (§ 12 Abs. 2 lit. d)
 - die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und deren Änderung (§ 8 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 lit. f)
- werden der Gesellschafterversammlung zugewiesen.
- Abs. 2 Nr. 2: Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen wird aus dem Gesellschaftsvertrag der Strom- bzw. Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH in den Entwurf übernommen.
- Abs. 2 Nr. 3: Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates für die Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses wird aus dem Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH in den Entwurf übernommen.
- Abs. 2 Nr. 6: Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates für den Abschluss und die Änderung von Verträgen mit einem Gesellschafter der Gesellschaft oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen wird aus dem Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH in den Entwurf übernommen.
- Abs. 2 Nr. 7: Die Regelung für die Festsetzung der Preise wird im Entwurf wie folgt konkretisiert: Festsetzung und Änderung der Preise für die Bäder mit Eispark und der allgemeinen Preise für die Versorgung (Niederspannung, Niederdruck, Wasser und Fernwärme) und der allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge.

Abs. 2 Nr. 10 - 15: Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates für die in § 13 Abs. 2 Nr. 10 – 15 genannten Aufgaben liegt nur vor, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung (im derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag des Aufsichtsrates) festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

§ 14 Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder

In den Entwurf wird die Regelung aufgenommen, dass die von der Stadt Winnenden entsandten Aufsichtsratsmitglieder gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats von ihrer Schweigepflicht entbunden werden und dass der Gemeinderat den Aufsichtsratsmitgliedern – unbeschadet ihrer Aufsichtspflichten – Vorgaben machen und Weisungen erteilen kann.

Während der obligatorische Aufsichtsrat der Verschwiegenheitspflicht ohne Vorbehalte unterliegt, hat auch der fakultative Aufsichtsrat eine Verschwiegenheitspflicht, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Stillschweigen zu wahren, soweit sie ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind.

Daneben haben die Aufsichtsratsmitglieder aber auch kommunalrechtliche Verpflichtungen. So haben sie die Interessen der Stadt Winnenden zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gebunden. Weiter haben die vom Gemeinderat bestellten Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt auf Beschluss des Gemeinderates jederzeit niederzulegen. Wichtig ist vor allem die Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder, den Gemeinderat „über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten“. Diese Informationspflicht der Aufsichtsratsmitglieder erscheint zunächst im Widerspruch zu deren gesellschaftsrechtlicher Verschwiegenheitspflicht zu stehen. Denn das GmbH-Gesetz betrachtet die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch Aufsichtsratsmitglieder als Vergehen und stellt sie unter Strafe. Da jedoch § 394 AktG sogar die Verschwiegenheitspflicht von Mitgliedern eines obligatorischen Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft gegenüber deren entsendenden Gebietskörperschaft hinsichtlich der dieser zu erstattenden Berichte weitgehend aufhebt, gilt diese Befreiung auch für die Berichte der Mitglieder eines fakultativen GmbH-Aufsichtsrates an den Gemeinderat. In den von der GemO BW vorgesehenen Fällen dürfen die Aufsichtsratsmitglieder daher Informationen an den Gemeinderat weitergeben.

Wie § 395 AktG zeigt, entbindet § 394 AktG jedoch nicht darüber hinaus von der Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Unternehmen. Die Verschwiegenheitspflicht bezüglich vertraulicher Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (z.B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) erstreckt sich so auf diejenigen, denen berichtet wird, das heißt die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder wird auf die Empfänger der Berichte/Informationen verlagert.

Das bedeutet, dass

- einerseits eine Berichterstattung der Aufsichtsratsmitglieder unter den o.g. Voraussetzungen gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats zulässig ist,
- andererseits aber auch die Gemeinderatsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Berichtspflicht der Aufsichtsratsmitglieder über Angelegenheiten in der Gesellschaft von besonderer Bedeutung gegenüber dem Gemeinderat steht damit nur scheinbar im Gegensatz zur Vertraulichkeitsverpflichtung.

Wie bereits oben ausgeführt, haben die Aufsichtsratsmitglieder die Weisungen des Gemeinderates im Innenverhältnis zu befolgen, soweit dies im Gesellschaftsvertrag so vorgesehen ist. Grenze für die Erfüllung von Weisungen durch die Aufsichtsratsmitglieder ist hierbei das Wohl der Gesellschaft. Entscheidet sich ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied entgegen einer wirksamen Weisung abzustimmen, so bleibt seine diesbezügliche Stimmabgabe wirksam, er hat sich lediglich gegenüber dem Weisungsberechtigten hierfür zu verantworten. Eine rechtliche Möglichkeit für die Stadt Winnenden, ihre Weisung durchzusetzen, besteht nicht. Allerdings kann der Gemeinderat die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen und ersetzen. Des Weiteren hat auch das Bundesverwaltungsgericht im Fall des fakultativen Aufsichtsrats das Weisungsrecht des Gemeinderats gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern bejaht, wenn es im Gesellschaftsvertrag verankert ist.

d) Gesellschafterversammlung

§ 16 Aufgabe und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Abs. 1: Es wird die zusätzliche Regelung aufgenommen, dass die Gesellschafterversammlung Aufgaben des Aufsichtsrates an sich ziehen kann.

Abs. 2

Nr. 6 u. 2:

Die Zuständigkeit für die Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 16 Abs. 2 Nr. 6) und die Festlegung der Anstellungsbedingungen von Geschäftsführern (§ 16 Abs. 2 Nr. 2) werden der Gesellschafterversammlung zugewiesen. Diese lag bisher beim Aufsichtsrat.

Abs. 2 Nr. 3:

Die im bisherigen Gesellschaftsvertrag in § 8 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 lit. f geregelte Zuständigkeit des Aufsichtsrates für Erstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung zugewiesen. Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die Erstellung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wird neu aufgenommen. Die Zuständigkeitsübertragungen werden auch im Prüfbericht „Allgemeine Finanzprüfung 2007 – 2012“ der Gemeindeprüfungsanstalt empfohlen.

Abs. 2 Nr. 4:

Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die Festlegung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Aufsichtsratsvergütung wird neu aufgenommen

Abs. 2

Nr. 5, 7 u. 13:

Die Regelungen werden an die Formulierung in § 102 und 103 a der GemO BW angepasst.

Abs. 2 Nr. 10:

Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die Festlegung der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates wird in den Entwurf neu aufgenommen.

Abs. 2 Nr. 11:

Die Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles liegt in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Soweit es sich um Anteile einer Beteiligungsgesellschaft handelt, wird die Zustimmung der Gesellschafterversammlung in den Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgenommen.

Abs. 2 Nr. 15 :

Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die Weisungserteilung an die Geschäftsführung zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen, soweit die im

Beteiligungsunternehmen zu fassenden Beschlüsse nach dem Gesellschaftsvertrag des Beteiligungsunternehmens der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, wird im Entwurf umfassender formuliert.

Abs. 2 Nr. 16: Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer, nachhaltiger politischer oder finanzieller Bedeutung, insbesondere von Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt Winnenden über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen, wird in den Entwurf neu aufgenommen.

2. Folgende Regelungen des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH werden nicht in den Entwurf der Neufassung aufgenommen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Abs. 6: Die Regelung einer Eilentscheidung der Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters ist entbehrlich, da bereits in § 12 Abs. 3 u. 11 des Entwurfs Regelungen für eine Entscheidung in dringenden Fällen enthalten sind.

§ 15 Wirtschaftsplan, Vergaben

Abs. 4: Der Verweis auf die Beachtung von § 106 b (Vergabe von Aufträgen) der GemO BW wird zukünftig in die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgenommen. Hinter dieser Bestimmung verbirgt sich die Verpflichtung, die Verdingungsordnung für Bauleistungen sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes anzuwenden. Daneben gilt die Empfehlung, die Verdingungsordnung für Leistungen anzuwenden.

§ 19 Steuerklausel

Hier sind die Steuergesetze anzuwenden. Eine Regelung im Gesellschaftsvertrag ist deshalb entbehrlich.

§ 21 Gründungskosten

Da die Gesellschaft seit den 70-er Jahren besteht, fallen Gründungskosten nicht mehr an.

Anlagen:

- Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Winnenden GmbH - Entwurf Neufassung -
- Anlage 2: synoptische Gegenüberstellung des Entwurfs und des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH